

# Vergütungsreglement



der Einwohnergemeinde

**HERSBERG**

# Vergütungsreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hersberg, gestützt auf § 47 Abs. 1, Ziffer 2 und 3 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die Vergütungen an die Behördemitglieder der Einwohnergemeinde Hersberg sowie an die von der Einwohnergemeinde Hersberg angestellten Personen für Einzeltätigkeiten.

## B. Behördemitglieder

### § 2 Vergütung

<sup>1</sup>Als Vergütung erhalten

- a. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin Fr. 9'000.-- pro Jahr sowie Fr. 45.-- pro Gemeinderats- oder pro Kommissionssitzung;
- b. die übrigen Mitglieder des Gemeinderats Fr. 6'000.-- pro Jahr sowie Fr. 45.-- pro Gemeinderats- oder pro Kommissionssitzung;
- c. der Präsident oder die Präsidentin der Sozialhilfebehörde Fr. 500.-- pro Jahr;
- d. der Aktuar oder die Aktuarin der Sozialhilfebehörde Fr. 350.-- pro Jahr;
- e. die übrigen Mitglieder der Sozialhilfebehörde Fr. 35.-- pro Sitzung;
- f. die Mitglieder des Wahlbüros Fr. 30.-- pro Stunde;
- g. der Präsident oder die Präsidentin einer Kommission Fr. 45.-- pro Sitzung;
- h. der protokollführende Präsident oder die protokollführende Präsidentin einer Kommission Fr. 95.-- pro Sitzung;
- i. der Protokollführer oder die Protokollführerin einer Kommission Fr. 45.-- pro Sitzung;
- j. die übrigen Mitglieder einer Kommission Fr. 35.-- pro Sitzung;
- k. der Ackerbaustellenleiter oder die Ackerbaustellenleiterin sowie der Obstbaumwärter oder die Obstbaumwärterin je Fr. 30.-- pro Stunde;
- l. die obgenannten Personen, ausgenommen diejenigen gemäss Buchstaben k, für Gänge Fr. 30.-- pro Gang;
- m. die obgenannten Personen für Kurse und Tagungen Fr. 100.-- pro halben und Fr. 200.-- pro ganzen Tag.

<sup>2</sup>Mit der Vergütung sind alle Ansprüche auf Ferien und Freitage sowie auf Krankheits-, Schwangerschafts-, Mutterschafts-, Vaterschafts- und weitere Urlaube abgegolten.

### **§ 3 Sozialversicherungsbeiträge, Fälligkeit**

<sup>1</sup>Die Vergütung gemäss § 2 unterstehen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitragspflicht an die Sozialversicherungen.

<sup>2</sup>Sie werden in der Regel per Ende Juni und per Ende Dezember ausgerichtet.

### **§ 4 Auslagenersatz**

<sup>1</sup>Die Behördemitglieder erhalten für Fahrten, die sie mit ihrem Privatwagen in behördlicher Tätigkeit unternehmen müssen, 70 Rp. pro gefahrenen Kilometer ersetzt.

## **C. Angestellte Personen für Einzeltätigkeiten**

### **§ 5 Vertrag**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat stellt für Einzeltätigkeiten Personen in einem privatrechtlichen Vertrag an. Der Vertrag ist ein Arbeitsvertrag oder ein Werkvertrag und ist schriftlich abzuschliessen.

<sup>2</sup>Wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen,

- a. unterstehen die Vergütungen der Arbeitgeber- und nehmerbeitragspflicht an die Sozialversicherungen;
- b. sind mit der Vergütung alle Ansprüche auf Ferien und Freitage sowie auf Krankheits-, Schwangerschafts-, Mutterschafts-, Vaterschafts- und weitere Urlaube abgegolten.

### **§ 6 Vergütung, Entschädigung**

<sup>1</sup>Für die Einzeltätigkeiten wird als Vergütung Fr. 30.-- pro Stunde ausgerichtet.

<sup>2</sup>Wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen,

<sup>3</sup>Die Verwendung eigener Geräte und Maschinen wird gemäss den aktuell geltenden Verrechnungsansätzen der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Täniken ART entschädigt.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup>Das Personalreglement vom 21. Juni 2000 wird aufgehoben.

### **§ 8 Genehmigung, Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

<sup>2</sup>Es tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. April 2009

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

der Präsident:

die Schreiberin:

E. Straumann

M. Ullinger

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion am 27. Mai 2009